



**Sperrfrist: 27.06.2016, 10.00 Uhr**

27. Juni 2016

## Résumé ausgewählter Themen des 23. Tätigkeitsberichts

### Öffentlichkeitsprinzip

2015 wurden beim EDÖB insgesamt 98 **Schlichtungsanträge** eingereicht, was einer Zunahme um knapp neun Prozent entspricht (2014: 90). Die meisten Schlichtungsanträge wurden wiederum von Medienschaffenden (26) sowie Privatpersonen (23) eingereicht. Diese Zahlen lassen folgende Schlüsse und Bemerkungen zu: In 225 Fällen verweigerte die Bundesverwaltung den Zugang vollständig (98) respektive teilweise (127). Im Berichtsjahr wurde somit bei fast jedem zweiten ganz oder teilweise abgelehnten Zugangsgesuch ein Schlichtungsantrag eingereicht (43%; 2014: 36%). (Kapitel 2.2)

In Bezug auf die anstehende **Revision des Öffentlichkeitsgesetzes** (BGÖ) hat sich der EDÖB deutlich gegen eine Beschränkung des Öffentlichkeitsprinzips ausgesprochen. So ist er gegen die Ausnahme von Aufsichts-, Inspektions-, Audit- oder Kontrollberichten der entsprechenden Bundesbehörden vom Geltungsbereich des BGÖ. Bis heute haben die Aufsichtsbehörden nicht genügend ausgewiesen, weshalb sie für ihre Arbeit einen Geheimbereich beanspruchen, obwohl ein öffentliches Interesse an ihren Tätigkeiten besteht. Weiter vertritt der EDÖB die Ansicht, dass die Koordination von BGÖ und Datenschutzgesetz bereits heute ausreichend klar geregelt ist. Zur Klärung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten mit Personendaten tragen nicht zuletzt die Empfehlungen des Beauftragten und die zunehmende Zahl von Entscheiden der Bundesgerichte bei. (2.3.1)

Der EDÖB sprach sich bei der Ämterkonsultation zur **Vorlage «Organisation Bahninfrastruktur (OBI)»** gegen die weitgehende Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips im Bereich der gesetzlichen Aufsicht des Bundesamtes für Verkehr (BAV) aus. Er hat die vorgesehenen Bestimmungen abgelehnt, weil das BGÖ keine Kategorien amtlicher Dokumente kennt, welche von vornherein nicht zugänglich sind (wie z.B. Audit- oder Inspektionsberichte). Das BGÖ bietet ausserdem mit seinen Ausnahmestimmungen zahlreiche Möglichkeiten, um dem erhöhten Schutzbedürfnis für bestimmte amtliche Dokumente gebührend Rechnung zu tragen. (2.3.2)

### Datenschutz im Internet

Viele **Apps** greifen, wenn sie einmal auf dem Smartphone installiert sind, auf Dateien und Anwendungen auf dem Gerät zu (z.B. Kontakte, Fotos oder Standort). Der EDÖB rät Nutzerinnen und Nutzern, genau hinzusehen, welche Berechtigungen eine App verlangt und abzuschätzen, ob diese notwendig erscheinen. Die Bearbeitungen von Personendaten, die von einer App vorgenommen werden, müssen gegenüber dem Nutzer transparent sein. Werden Berechtigungen für nicht nachvollziehbare Zwecke verlangt und ist der Herausgeber nicht vertrauenswürdig, sollte auf eine Installation der App verzichtet werden. (1.3.3)

Personen, die nicht wollen, dass ihre Adresse und Telefonnummer im Internet publiziert werden, haben momentan einzig die Möglichkeit, ihre Adresse komplett zu sperren, auch wenn sie bereit wären, über die anderen Kanäle auffindbar zu sein. Anlässlich der **Revision des**



**Fernmeldegesetzes** forderte der EDÖB daher, im Gesetz eine Wahlmöglichkeit für den Publikationskanal zu verankern. Auch verlangte er, die Verwendung von Verzeichniseinträgen für direkte Werbung verbieten zu lassen. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist seinen Begehren jedoch nicht nachgekommen. (1.3.4)

## **Gesundheit und Forschung**

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) wird Mitte 2017 in Kraft treten. Der sektorielle Identifikator für das **elektronische Patientendossier** ist damit Realität. Bei der Ämterkonsultation zum EPDG wies der EDÖB auf die zahlreichen heiklen Punkte hin, die noch geklärt werden müssen. (1.5.1)

Die Sachverhaltsabklärung beim **ärztlichen Dienst der Bundesverwaltung** und der bundesnahen Betriebe (MedicalService AeD) hat ergeben, dass dieser die datenschutzrechtlichen Anforderungen einhält. Der EDÖB hat das Verfahren abgeschlossen. (1.5.2)

## **Versicherungen**

Für die **Aufsicht über die sozialen Krankenversicherer** verlangt das Bundesamt für Gesundheit von den Krankenversicherern sehr detaillierte Angaben zu jeder versicherten Person. Bei der Ämterkonsultation zur entsprechenden Verordnung hat der EDÖB darauf hingewiesen, dass die nun geltenden gesetzlichen Vorgaben aus Datenschutzsicht unbefriedigend sind. (1.6.4)

## **Handel und Wirtschaft**

Der EDÖB äusserte sich im Berichtsjahr zur **Revision des Urheberrechts**. Der Informationsanspruch im Zivilverfahren, die Zustellung von Warnhinweisen sowie das für bestimmte Fälle vorgesehene Stay-Down-Verfahren sind aus Datenschutzsicht problematisch. (1.8.4)

2015 hat der EDÖB eine Klage gegen die Auskunftfei **Moneyhouse** vor Bundesverwaltungsgericht eingereicht, weil sie nicht alle seine Empfehlungen angenommen hatte. Vom Entscheid erwartet er u.a. eine Klärung des Begriffs des Persönlichkeitsprofils. (1.8.5)

Auch der **Fall eines Adresshändlers**, der die Auskunfts- und Löschungsgesuche mehrerer Personen nicht beantwortet hatte, ist noch vor Bundesverwaltungsgericht hängig. Das fragile Unternehmen hatte nicht auf die Empfehlung des EDÖB reagiert und die darin enthaltenen Vorgaben auch nicht umgesetzt. (1.8.6)

## **Finanzen**

Postfinance hat im vergangenen Jahr ihre **E-Banking-Plattform** überarbeitet und in diesem Zusammenhang die Teilnahmebestimmungen angepasst. Der EDÖB führte daraufhin eine Sachverhaltsabklärung durch. Postfinance hat seine Verbesserungsvorschläge akzeptiert. (1.9.1)

Der EDÖB ist der Ansicht, dass das **Bearbeiten von Amtshilfegesuchen**, die auf gestohlenen Daten beruhen, gegen das Rechtmässigkeitsprinzip verstösst. Entsprechend kritisch hat er sich in der Vernehmlassung zu einer weiteren Änderung des Steueramtshilfegesetzes geäussert. (1.9.3)



Der EDÖB erhielt vermehrt Anfragen betreffend die **Auskunftserteilung durch Banken**. Gewisse Banken verlangen dafür eine Gebühr, die die datenschutzrechtlich zulässige Höhe von 300 Franken deutlich übersteigt. (1.9.4)

### Allgemeine Datenschutzfragen

In Zusammenhang mit dem kostenlos angebotenen **WiFi der SBB** führte der EDÖB eine Sachverhaltsabklärung durch. Aufgrund der festgestellten Mängel erliess er mehrere Empfehlungen. In der Folge haben die SBB die Datenschutzbestimmungen des Dienstes angepasst. Zudem bewahren sie die Userdaten nur noch während sechs statt neun Monaten auf. (1.2.2)

Die Swiss Football League (SFL) lancierte im Frühjahr 2015 ein Projekt, bei dem Fussballfans auf dem Weg zu Auswärtsspielen von Privatpersonen begleitet und heimlich gefilmt werden sollen. Ziel des Projekts ist es, im Falle von Ausschreitungen oder Sachbeschädigungen Beweismittel zur Hand zu haben. Der EDÖB wies die SFL darauf hin, dass das **Filmen von Fans** auf öffentlichem Grund problematisch ist. (1.2.3)

Der EDÖB hat die PhotoCompare-Funktion der Firma Skidata geprüft, die bei **Skipass-Kontrollen** in vielen Skistationen eingesetzt wird. Mit ihr wird stärker in die Persönlichkeit der Kunden eingegriffen als mit herkömmlichen Verfahren. Der Einsatz dieser Funktion ist daher auf Abonnemente mit langer Gültigkeitsdauer zu beschränken. Die Kunden müssen speziell informiert und die Daten dürfen nur für kurze Zeit aufbewahrt werden. (1.2.4)

Bei der **Dopingbekämpfung im Sport** werden Athleten- und andere Personendaten zwischen den Dopingkontrollstellen ausgetauscht. Erfolgt dabei eine Übermittlung in ein Land ohne genügendes Datenschutzniveau (z.B. in die USA), muss der Schutz der betroffenen Personen durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt werden. (1.2.5)

Datenbearbeiter haben bei Verfahren, die der EDÖB zur **datenschutzrechtlichen Abklärung** des Sachverhalts einleitet, eine Mitwirkungspflicht. Deren Verletzung ist strafbar. Er hat gegen fehlbare Personen Strafanzeige eingereicht. (1.2.7)

Der Bundesrat prüft derzeit die Möglichkeit der Schaffung eines **zentralen Adressregisters** für die Behörden. Der EDÖB gehört der Arbeitsgruppe an, die zur eingehenden Prüfung der vorgeschlagenen Varianten eingesetzt wurde. (1.1.3)

Der EDÖB nahm zur **Revision der Energie- und Stromversorgungsverordnungen** Stellung und prüfte dabei die Publikation von Personendaten im Internet durch das Bundesamt für Energie auf ihre Verhältnismässigkeit. Er kam zum Schluss, dass sich die Transparenz mit der geplanten Ausweitung des betroffenen Personenkreises nur marginal erhöhen lässt. Daher forderte er, auf die Ausweitung zu verzichten. (1.2.6)

### Arbeitsbereich

Das Bundesgericht entschied in der Angelegenheit **Whistleblowing-Meldestelle des Bundes** auf Nichteintreten, weshalb das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2014 nun in Kraft getreten ist. Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist somit verpflichtet, ihre Datensammlung beim EDÖB anzumelden und ein Bearbeitungsreglement zu erstellen. (1.7.2)

Aufgrund verschiedener Anfragen hat der EDÖB die Anforderungen für die **Personensicherheitsüberprüfungen** im Privatbereich abgeklärt und Erläuterungen mit datenschutzrechtlichen Vorgaben verfasst, die bei der Risikoprüfung beachtet werden sollten. (1.7.1)



## **Justiz, Polizei, Sicherheit**

Der EDÖB überprüfte im Berichtsjahr die **Bekanntgabe von Daten über Flugreisende** durch das Sekretariat für Migration an den Nachrichtendienst des Bundes. Während dieses Vorgehen datenschutzkonform ist, müssen die Durchführungsbestimmungen hingegen ergänzt werden. (1.4.4)

Im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen hat er eine Kontrolle der **Logfiles beim Grenzwachtkorps** (GWK) als Endnutzer des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Die Auswertung der Logfiles ergab, dass der SIS-Zugang dieses Organs datenschutzkonform erfolgt. (1.4.5)

## **Information und Sensibilisierung**

Ende Januar fand die zehnte Ausgabe des **Internationalen Datenschutztages** statt, den der EDÖB dieses Jahr dem Thema «Cloud Computing: sicherer Umgang mit Personendaten nach Safe-Harbor-Urteil» gewidmet hat. Er organisierte eine öffentliche Veranstaltung mit Kurzvorträgen und einer Podiumsdiskussion an der Universität Lausanne. (3.1)

Auf der **Website des EDÖB** finden interessierte und betroffene Bürgerinnen und Bürger, aber auch Medienschaffende und Juristen umfassende Informationen zu unseren Themen- und Zuständigkeitsbereichen: [www.derbeauftragte.ch](http://www.derbeauftragte.ch). Im Berichtsjahr publizierte er aus dem Bereich des Öffentlichkeitsgesetzes eine Vielzahl von Empfehlungen. Im Bereich Datenschutz kamen neue Erläuterungen zur Personensicherheitsprüfung sowie zum digitalen Erbe hinzu. (3.2)

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar ([www.derbeauftragte.ch](http://www.derbeauftragte.ch) – Dokumentation – Tätigkeitsberichte) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden:

Art. Nr. 410.023

Bestellung per Internet: <http://www.bundespublikationen.admin.ch/de/publikationen/artikelsuche.html>